

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 31

**Artikel:** Die Zusammenarbeit von Handwerk und Landwirtschaft

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-582035>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

dingt schon allgemein, daß jeder Fabrikationsbetrieb der Abfahrt propaganda ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden hat. Bei dem ins riesenhafte gestiegenen Anlagen um die Märkte ist die Ware dauernd ins werbende Licht zu rücken. Unsere wirtschaftsintensive Zeit gebietet: Propaganda! Propaganda! Immer wieder Propaganda! Auch für das weltbekannte Fabrikat immer wieder neue Verkaufsmöglichkeiten suchen! Unaufhörlich neuen Kaufanreiz wecken! — Denn die Konkurrenz arbeitet ohne Ruhe.

Eine diesem wirtschaftlichen Gebote entsprechende Aufgabe erfüllt heute als zweckmäßiger Markt und als Veranstaltung wirkungsvoller Verkaufswerbung in bevorzugter Weise die moderne Messe. Produktion und Handel bedienen sich ihrer in gleicher Weise zu ihrem Nutzen. Nach gewissen Richtungen erfüllt die Mustermesse neue wirtschaftliche und kulturelle Aufgaben. Zum Teil ist die Einrichtung für Produzenten und Handel eine nützliche Ergänzung zur Tätigkeit der reisenden Kaufleute.

Die Schweizer Mustermesse in Basel, die nun bereits auf elf Jahre Bestand zurückblicken und eine steile Welterentwicklung und Festigung verzeichnen kann, hat der schweizerischen Wirtschaft in jeder Konjunkturlage bedeutende Dienste geleistet. Die steigenden Aussteller- und Besucherzahlen bezeugen den praktischen Wert der modernen Institution für die Gesamtwirtschaft.

An die Fabrikantenkreise der ganzen Schweiz ergeht die Einladung zur Beteiligung an der XII. Schweizer Mustermesse 1928 (14. bis 24. April). Für die Beteiligung eignen sich alle Erzeugnisse, die nach Mustern verkauft werden können. Die Beteiligung der Firmen, ob Großfirma, Mittel- oder Kleinbetrieb, kann den Verhältnissen entsprechend und je nach Branche und Verkaufsorganisation vorwiegend entweder mehr unter dem Gesichtspunkte des Verkaufs- zwecks oder der Propaganda eingenommen erfolgen. Zu den alteingeschulten schweizerischen Erzeugnissen gehören an die Messe, vor allem auch die Neuerungen, Erfindungen und konstruktiven Verbesserungen, die unsere Produktion in der letzten Zeit herausgebracht hat.

Es empfiehlt sich baldige Anmeldung. In großem Umfang haben bereits bisherige Aussteller von ihrem Vorbestellungsrecht Gebrauch gemacht. Rechtzeitige Anmeldung ist in erster Linie für den Aussteller selbst von Vorteil; sie erleichtert aber auch der Messedirektion die Vorbereitungsarbeiten und gibt ihr die Möglichkeit einer umso stärkeren Propagandatätigkeit für die einzelnen Industriegruppen.

## Das Verarbeiten von Aluminium.

**Schmieden.** Beim Schmieden im warmen Zustande ist zu beachten, daß die Schmiedetemperatur des Aluminiums eine verhältnismäßig niedrige ist. Wird das Metall überhitzt, so leidet seine Festigkeit. Jedenfalls darf es nicht bis zur Rotglut erwärmt werden. Ein einfaches Mittel, um die richtige Schmiedehitze festzustellen, besteht darin, indem man einen Fichtenholzspan mit dem erwärmten Metall in Berührung bringt. Sobald derselbe zu rauchen beginnt, ist die Erwärmung einzustellen; der richtige Hitzegegrad ist erreicht. Sonst schmiedet man das Metall wie jedes andere. Übrigens kann man das Aluminium auch in kaltem Zustande schmieden, wodurch es in bezug auf seine Festigkeit noch verbessert wird.

**Bohren, Feilen, Drehen usw.** Als Schmiedemittel ist möglichst Petroleum zu wählen. Hierdurch wird auch eine äußerst glatte Bohrung erzielt. Bei etwaiger Anwendung von Seifenwasser muß nach Beendigung der Arbeit das Bohrloch mit reinem Wasser sorgfältig ausgespült werden, weil alkalische Flüssigkeiten das Metall an-

greifen. Dasselbe gilt auch bei Ausführung von Dreharbeiten. Man nehme nur kleine Späne, um ein eventuelles Einreißen der weichen Metallstruktur wegen zu verhindern. Die Nase bzw. Schneide des Drehstahles ist wie für Holz, also spitzwinklig, zu halten. Zum Feilen sind Feilen mit einfachem oder gewelltem Sieb, wie solche für weiche Metalle üblich sind, zu benutzen, um einem Schmieren vorzubeugen.

**Stanz- und Prägearbeiten.** Die dem Aluminium eigene Geschmeidigkeit macht es für diese Arbeiten vorzüglich geeignet. Beim Tiefziehen, besonders wenn dieses mehrere Arbeitsvorgänge erfordert, ist ein Ausglühen des Metalls erforderlich. Allerdings ist hierbei darauf zu sehen, daß die Erwärmungstemperatur, wie solche beim Schmieden geschildert worden ist, nicht überschritten wird.

**Löten.** Dieses bereitete früher bei Aluminium Schwierigkeiten, wenigstens war die Lötzung immer nicht haltbar genug. Bei Verwendung einfachen Lotes macht sich ein vorheriges Präparieren der Lötfstelle nötig. Bevor man hierzu schreitet, versuche man, ob sich die Stücke nicht zusammennieten oder verschrauben lassen. Zum Vernieten sind nur Nieten aus Aluminium zu verwenden, da sich Aluminium, wenn es Witterungs- oder sonstigen chemischen Einflüssen ausgesetzt ist, mit anderen Metallen nicht verträgt; es unterliegt durch die galvanische Wirkung des anderen Metalles der allmählichen Zersetzung. Diesem kann nur insofern vorgebeugt werden, indem man das Loch, in welchem das fremde Verbindungsstück zu liegen kommt, mit einem Futter von Isoliermaterial, wie Holz, Pappe, Gummi, Vulkanfiber und dergleichen ver sieht. Soll jedoch gelötet werden, so sind die Lötfstellen sorgfältig blank zu schaben und erst dann das Lot auf jede Fläche aufzutragen. Auf die exizierten Lötfächen wird das Lot mittels des Lötkolbens in der üblichen Weise auf beide Lötfächen gegeben, etwa dabei entstehende Oxidschicht ist sorgfältig zu entfernen, ebenso das überflüssige, schaumig gewordene Lot. Ist mit dem Kolben ein guter, festhaftender Lötoberzug aufgebracht, so reinige man den Kolben von dem daran hängenden rauen Lot mittels eines Blechstreifens, bringe dann noch eine zweite Lage Lot auf die Lötfächen. Die so vorbereiteten Lötfstellen werden dann fest aufeinander gelegt und mit dem heißen Lötkolben unter kräftigem Druck bestrichen, wobei besonders die Lötnaht durch Streichen mit Lot und Kolben zu behandeln ist. Das Lot muß sehr leichtflüssig sein. Ein gutes Haften des Lotes wird besonders erzielt, wenn die zu verbindenden Stücke unter Erhitzung aufeinander gegeben werden. Durch einfaches Hinneinlaufenlassen des Lotes in die Lötnaht wird bei Aluminium eine Lötzung nicht erzielt. Übrigens sind die jetzt im Handel befindlichen Spezial-Aluminiumlote sehr gut und vereinfachen das Lötvfahren wesentlich.

**Beizen** gibt dem Aluminium eine schöne, reine und vor allem eine gleichmäßige, weiße Oberfläche. Ein einfaches Beizbad besteht aus einer 10-prozentigen Natronlauge. Man läßt die Aluminiumgegenstände ungefähr 20 Sekunden in dem Bade, wäscht und bürstet sie ab und beizt sie nochmals. Nach erfolgter Abwaschung ist in Sägespänen zu trocknen. („Dampf.“)

## Die Zusammenarbeit von Handwerk und Landwirtschaft.

Ungefährlich der Gewerbeausstellung in Murten fand eine Hauptversammlung des Gewerbeverbands des Kantons Freiburg statt, die aus allen Gegenden gut besucht war. In dieser Versammlung referierten über das Thema: „Die Zusammenarbeit von Handwerk und Landwirtschaft“ Herr Dr. Delabay in französischer und

Herr Sekundarlehrer Roggo in deutscher Sprache. Beide Referate enthielten im wesentlichen folgende Gedanken:

Die Mitarbeit von Handwerk und Landwirtschaft an der Gewerbeausstellung ist ein erfreulicher Beweis des gegenseitigen Verständnisses. Die Wirklichkeiten des Lebens verlangen, daß Handwerker und Landwirte sich verstehen. Zwischen beiden bestehen im Kanton Freiburg so enge Beziehungen und die Interessen sind so miteinander verknüpft, daß das Gedelhen von Handwerk und Gewerbe von der Lage der Landwirtschaft abhängig ist.

Die Landwirte des Kantons Freiburg haben im Ausbau des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens bisher weise Zurückhaltung gezeigt. Hoffentlich wird diese auch fernerhin innegehalten. Das Gewerbe hat die Pflicht, die Landwirtschaft als die Grundlage aller Produktion einzuschätzen. Es muß deshalb mithelfen, die Landflucht zu bekämpfen und auch gegen die wachsende Bodenverschuldung der kleinen Landgüter an der Seite der Landwirtschaft mitwirken.

Das Handwerk hat aber auch ein Verdienst am Gedelhen der Landwirtschaft. Möge man deshalb von dieser Seite das einheimische Handwerk vermehrt unterstützen, indem man z. B. die Auswüchse des Submissionswesens und der Schmuckkonkurrenz bekämpft hilft. Durch Angliederung kleiner Gewerbe könnten viele kleine Bauern sich eine bessere Existenz schaffen. Übergriffe sind aber nicht förderlich. So sollte z. B. der Handel nur von jenen ausgeübt werden, die damit ihren Lebensunterhalt verdienen.

Die Zusammenarbeit muß sich ganz besonders da auswirken, wo gemeinsame wirtschaftliche Interessen auf dem Spiel stehen, was durch bessere Fühlungnahme zwischen den Führern beider Gruppen geschehen könnte. Dadurch würden Missverständnisse, die in besondern Fällen Landwirtschaft und Gewerbe infolge auseinanderstrebender Interessen teilten, vermieden. Die Hebung des Handwerksstandes auf dem Lande ist vor allem durch diese vermehrte Fühlungnahme möglich.

Die Zunahme der Maschinenverwendung in landwirtschaftlichen Betrieben wird den Handwerkern neue Wege des Erwerbes weisen. Dabei muß aber betont werden, daß das Verhalten des landwirtschaftlichen Bauamts in Brugg gegenüber dem Handwerk eine Änderung erfahren sollte.

Eine vermehrte Fühlungnahme wäre auch notwendig bei der Erneuerung des bäuerlichen Mobiliars, einer Förderung, die kulturell von Bedeutung ist. Eine solche Zusammenarbeit kann die ländlichen Bauten günstig beeinflussen und wird beitragen zur Verschönerung und Bequemlichkeit des bäuerlichen Helms.

In der anschließenden Diskussion stimmten die Herren Staatsrat Dr. Savoy, Dr. O. Leimgruber, Dr. Jaccard vom Schweizerischen Gewerbeverband und Prof. Benninger den mit Votum aufgenommenen Ausführungen der beiden Referenten zu. Eine bessere Zusammenarbeit könnte namentlich dann ermöglicht werden, wenn von Seiten der Landwirtschaft Übergriffe vermieden werden. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften dürften nicht zu Warenhäusern werden; sie sollten nur jene Produkte vermitteln, die der Bauer für seinen Betrieb bedarf und anderswo nicht so gut beziehen kann. („Bund“)

## Volkswirtschaft.

50 Jahre eidgenössische Fabrikgesetzgebung. (Korr.) Der 21. Oktober 1927 war ein wichtiger Gedenktag für die schweizerische Sozialgesetzgebung, waren doch 50 Jahre verstrichen, seit das erste schweiz. Fabrik-Gesetz vom Volke, zwar mit einer bescheidenen Mehrheit, angenommen wor-

den ist. Die allgemeine Ausgestaltung und die weitere Ausführung der neuen Gesetzesbestimmungen war keine leichte Arbeit, sie stieß bei Fabrikanten und Arbeitern auf großes Misstrauen. Zwei Glarner Männer, unter denen das neue Gesetz mit großer Hingabe gefördert wurde, sind es, die hier für die schweiz. Sozialgesetzgebung einen wichtigen Markstein gesetzt haben: in Bern Bundesrat Heer und in Mollis (Glarus) der erste Fabrikinspektor Dr. Schuler. In der Folge aber drang der Ruf nach Revision der neuen Gesetzesbestimmungen immer weiter vor, insbesondere waren die Arbeitszeit das Angriffsfeld der Unzufriedenen. Im Jahre 1881 erfolgte der Ausbau des Haftpflichtgesetzes, das später seine Gültigkeit auch auf die Fuhrhalterei, Schiffsvorkehr und andere Betriebsarten ausdehnte. Am 1. April 1918 wurden die alten Grundzüge eines ersten schweizerischen Haftpflichtgesetzes durch die obligatorische Unfallversicherung abgelöst. Das erste schweiz. Fabrikgesetz erhielt später weitere Revisionen in den Jahren 1891 und 1905, blieb aber bis zum Jahre 1919 fast unverändert in Kraft. 1920 wurde ein neues schweiz. Fabrikgesetz mit gewaltigem Volksmehr aus der Taufe gehoben. Der unheilvolle Krieg mit seinen vielen Nebenerscheinungen hat plötzlich längst gestellte Probleme und Forderungen in der ganzen Welt ausgelöst und brachte die heutige Arbeitszeit von 48 Wochenstunden.

Bedenkt man die große Entwicklung, die die schweiz. Fabrikgesetzgebung in sozialer Hinsicht gebracht hat, so ist die Tat der ersten Fabrikgesetzgebung Regelung eine mutige und große zu nennen. Besonders die Gewinnung der Industriellen für die neue Sache war keine leichte Aufgabe. Damals war die Schweiz das erste Land in der Welt, das nicht nur für Kinder und Frauen, oder für besonders gesundheitsschädliche Betriebe den gesetzlichen Maximalarbeitsstag von 11 Stunden vorschrieb, sondern auch für erwachsene männliche Personen in Fabriken jeder Art. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit im heutigen Fabrikgesetz bilden auch heute noch die schwierigste Frage und haben also große Aehnlichkeit mit dem Zeitpunkt des ersten schweizerischen Fabrikgesetzes vor 50 Jahren. Vergleichen wir heute aber unsere Industrietätigkeit, die Zahl der Fabriken und die der Arbeiter, so darf gesagt werden, daß unsere Fabriken gewachsen sind.

R.

## Verbandswesen.

Verband für Inlandsproduktion. Nachdem sich bereits 10 Berufsverbände und über 30 Einzelsfirmen als Mitglieder angemeldet hatten, wurde am 19. Oktober in Olten die Gründung des Verbandes für Inlandsproduktion beschlossen. Die Versammlung wählte einen neungliedrigen Vorstand mit Direktor A. Zimmer in Bern als Präsident. Der Verband bezweckt den Zusammenschluß der an der Inlandsproduktion interessierten Industrien, Gewerbe und Produktionszweige, Wahrung

## Asphaltlack, Eisenlack

**Ebol** (Isolieranstrich für Beton)

## Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5444]

**E. BECK, PIETERLEN**  
Dachpappen- und Teerproduktfabrik.